



Empfehlungen der Europäischen Kommission


Sonnenschutzmittel müssen eine ausreichende Wirkung gegen UV B- (verantwortlich für den Sonnenbrand) und UV A-Strahlen (verantwortlich für die vorzeitige Hautalterung und Störungen des menschlichen Immunsystems) haben. Sowohl UV-B wie auch UV-A –Strahlen können Hautkrebs verursachen.

Die Europäische Kommission hat im September 2006 Empfehlungen über die Wirksamkeit von Sonnenschutzmitteln und entsprechende Herstellerangaben veröffentlicht (2006/647/CE vom 22.09.2006). Auch die Schweiz hat bei der Ausarbeitung dieser Empfehlungen mitgearbeitet. Die Empfehlungen sind rechtlich gesehen nicht bindend. Sie greifen jedoch zentrale Punkte auf, die in Bezug auf Sonnenschutzmittel berücksichtigt werden sollten:

- Produkte sollten einen ausreichenden Schutz gegen die gesamte relevante gefährliche UV Strahlung enthalten;
- Herstellerangaben zur Wirksamkeit von Sonnenschutzmitteln sollten einfach, eindeutig und aussagekräftig sein und auf genormten, reproduzierbaren Kriterien beruhen;
- Herstellerangaben und Produktetikettierungen sollten ausreichende Informationen zur korrekten Produktwahl und zur korrekten Anwendung des Produktes enthalten.

Der bis heute verwendete Sonnenschutzfaktor (SPF) bezieht sich nur auf den entsprechenden „Grad an Sonnenbrand“ (UV B-Strahlen) und nicht auf ähnliche Auswirkungen durch UV A- Strahlen. Die Kosmetikindustrie hat ein neues genormtes Logo (s. Tabelle) eingeführt, so dass der empfohlene Mindestschutzfaktor gegen UV A-Strahlen angegeben ist.

Die Angaben zur Wirksamkeit eines Sonnenschutzmittels sind vereinfacht worden und in die 4 folgenden Kategorien eingeteilt:

Angegebene Kategorie	Angegebener Sonnenschutzfaktor	Empfohlener Mindest-UVA-Schutzfaktor = 1/3 des auf dem Produkt angegebenen Lichtschutzfaktors
Niedriges Schutzniveau	6	
	10	
Mittleres Schutzniveau	15	
	20	
	25	
Hohes Schutzniveau	30	
	50	
Sehr hohes Schutzniveau	50+	